

BVGer D-3036/2021 vom 15. Juli 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-07-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3036_2021

FR: TAF D-3036/2021 du 15 juillet 2021

IT: TAF D-3036/2021 del 15 luglio 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Prüfungsgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet im Weiteren entsprechend dem Eventualantrag [3] die Frage, ob das SEM gemäss Art. 111c Abs. 1 Satz 1 AsylG zu Recht auf das Mehrfachgesuch vom 4. Mai 2021 nicht eingetreten ist. Das Bundesverwaltungsgericht enthält sich, sofern es den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachtet, einer selbständigen materiellen Prüfung; es hebt die angefochtene Verfügung auf und weist die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück (vgl. BVGE 2007/8 E. 2.1 m.w.H.). Die Frage der Wegweisung und des Vollzugs der Wegweisung ist jedoch materiell zu prüfen.

E. 5.1

Der Antrag auf Bekanntgabe des Spruchkörpers wird mit Erlass des vorliegenden Urteils gegenstandslos.

E. 5.2

Die Spruchkörperzusammensetzung wurde von einer Mitarbeiterin der Abteilung IV am 2. Juli 2021 mit Hilfe eines EDV-basierten Zuteilungssystems generiert; Eingriffe in das Spruchkörpergenerierungssystem wurden nicht vorgenommen. Infolge Abwesenheiten der im Spruchkörper vorgesehenen Personen wirkt am Verfahren die im Voraus bestimmte Stellvertreterin mit.

E. 5.3

Gemäss Art. 26 Abs. 1 VwVG haben die Partei oder ihr Vertreter Anspruch darauf, in ihrer Sache folgende Akten einzusehen: Eingaben von Parteien und Vernehmlassungen von Behörden (Bst. a), alle als Beweismittel dienenden Aktenstücke (Bst. b) und Niederschriften eröffneter Verfügungen (Bst. c). Die Software, mit welcher das Bundesverwaltungsgericht den Spruchkörper bestimmt, welcher die bei ihm eingereichten Rechtsmittel beurteilt, ist als solche keine das konkrete Verfahren betreffende Akte, in die Einsicht gewährt werden könnte. Der im Rechtsbegehren [1] mitenthaltene Antrag, es sei Einsicht in die Datei der Software zu gewähren, mit der die Bestimmung des Spruchkörpers vorgenommen worden sei, ist daher abzuweisen.

E. 5.4

In der Beschwerde wird beantragt, es sei eine angemessene Nachfrist zur Beschwerdeergänzung anzusetzen, falls es sich bei der angefochtenen Verfügung des SEM vom 16. Juni 2021 nach Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts um einen Nichteintretensentscheid mit gleichzeitiger materieller Beurteilung handle [5]. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Beschwerde vom 1. Juli 2021 in Bezug auf den Prüfungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens eine hinlängliche Begründung enthält (vgl. E. 6). Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Regelung von Art. 52 Abs. 2 VwVG bezweckt, eine aus Versehen oder mangels Rechtskenntnissen begangene Unterlassung beheben zu können (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, Rz 2.236). Solches kann in Bezug auf die Person des Rechtsvertreters im vorliegenden Beschwerdeverfahren, der als Anwalt seit Jahrzehnten insbesondere auf dem Gebiet des Asyls tätig ist, nicht angenommen werden. Der Antrag ist daher abzuweisen.

E. 6.1

Zur Begründung des Rechtsbegehrens [3] wird geltend gemacht, das SEM sei zu Unrecht auf sein Mehrfachgesuch nicht eingetreten, weshalb die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zur korrekten Behandlung als neues Asylgesuch an das SEM zurückzuweisen sei. Das Asylgesuch vom 4. Mai 2021 sei ausführlich und detailliert begründet worden. Das SEM habe sich in seinem Entscheid vom 16. Juni 2021 materiell mit den darin geschilderten Gründen auseinandergesetzt (vgl. a.a.O. S. 7 bis 10 [recte: 9]), weshalb es sich bei der vorliegend angefochtenen Verfügung um eine materielle Abweisung des Asylgesuchs vom 4. Mai 2021 handle, welche innert der gesetzlichen Frist von 30 Tagen bei der zuständigen Rechtsmittelinstanz anfechtbar sei. Trotz dieser materiellen Auseinandersetzung bezeichne das SEM den Entscheid vom 16. Juni 2021 in willkürlicher Weise als "Nichteintretensentscheid" und habe eine Beschwerdefrist von fünf Arbeitstagen angesetzt. Entsprechend werde beantragt, dass das Bundesverwaltungsgericht unverzüglich

feststelle, dass es sich bei der Verfügung des SEM vom 16. Juni 2021 um einen materiellen Entscheid bezüglich eines Mehrfachgesuchs handle und die ordentliche (30-tägige) Beschwerdefrist demgemäss am 26. Juli 2021 ablaufe. So sei im Mehrfachgesuch vom 4. Mai 2021 ein hinreichender "individueller Bezug" zwischen den neuen Länderentwicklungen und seiner persönlichen Verfolgungssituation aufgezeigt worden, drohe ihm doch zufolge seiner mehrjährigen Mitwirkung beim (...) sowie seiner Teilnahme an einer Demonstration in G. _____ am 1. März 2021 aufgrund des mit der Erweiterung der PTA vom 12. März 2021 neu eingeführten Art. 2, der die Verbreitung einer extremistischen Ideologie neu unter Strafe stelle, im Fall einer Rückkehr nach Sri Lanka eine Festnahme sowie eine bis zweijährige willkürliche Haft. Darüber hinaus weise der Umstand, dass die Vorinstanz in ihrer Verfügung vom 16. Juni 2021 die im Mehrfachgesuch vom 4. Mai 2021 eingereichten neuen Beweismittel aufgelistet habe, darauf hin, dass sie sich mit diesen auseinandergesetzt habe, was ebenfalls für eine materielle Beurteilung des Mehrfachgesuchs spreche.

E. 6.2

Zum Einwand, das SEM sei faktisch auf das Mehrfachgesuch vom 4. Mai 2021 eingetreten, ist Folgendes festzuhalten: Das SEM stellte in seinem Entscheid vom 16. Juni 2021 zunächst fest, dass die Vorfluchtgründe des Beschwerdeführers, die im vorliegenden Mehrfachgesuch wiederholt würden, bereits im ordentlichen Asylverfahren rechtskräftig beurteilt worden seien und deshalb nicht mehr Gegenstand des vorliegenden Mehrfachgesuchs sein könnten. Zusätzlich treffe die Darstellung im aktuellen Mehrfachgesuch nicht zu, wonach weder das SEM noch das Bundesverwaltungsgericht die Vorfluchtgründe bestritten hätten. So habe das SEM in seiner Verfügung vom 15. September 2017 festgehalten, er habe nicht glaubhaft darlegen können, im Juni 2015 von den sri-lankischen Behörden gesucht worden zu sein. Auch das Bundesverwaltungsgericht habe in seinem Urteil D-5940/2017 vom 20. September 2019 festgehalten, dass es ihm nicht gelungen sei, glaubhaft zu machen, dass er selber vor seiner Ausreise im Visier der Behörden gestanden habe und/oder im Zusammenhang mit seinem Bruder oder anderen angeblich den LTTE nahestehenden Verwandten zukünftig eine Verfolgung zu gewärtigen habe (vgl. a.a.O. E. 6.2 i.V.m. E. 6.5.3; Anm. des Gerichts). Auch die (erst im Rahmen des ersten Mehrfachgesuchs geltend gemachte) angebliche Mitgliedschaft des Beschwerdeführers beim (...) sei sowohl vom SEM als auch vom Bundesverwaltungsgericht im Urteil D-6941/2019 vom 9. November 2020 (vgl. a.a.O. E. 8.2 und E. 11.2 f.; Anm. des Gerichts) behandelt worden. Des Weiteren sei auch sein individuelles Gefährdungsprofil gestützt auf die von ihm geltend gemachten Risikofaktoren im bisherigen Verfahren (vgl. Urteile des BVGer D-5940/2017 vom 20. September 2019 E. 6.5.2 f. und D-6941/2019 vom 9. November 2020 E. 8.3; Anm. des Gerichts) rechtskräftig beurteilt worden. Weiter führte das SEM aus, die Eingabe des Beschwerdeführers vom 4. Mai 2021 enthalte auch hinsichtlich seines behaupteten exilpolitischen Engagements keine Hinweise oder Belege, die darauf hindeuten würden, dass dieses nach Erlass des letzten Urteils des Bundesverwaltungsgerichts eine qualitativ bedeutsame Fortsetzung gefunden hätte. Vielmehr seien die neu aufgeführten Tätigkeiten als Fortführung seines nicht überdurchschnittlichen Engagements zu bewerten und begründeten deswegen keinen neuen oder in qualitativer Hinsicht veränderten Sachverhalt. Soweit geltend gemacht werde, er habe am 1. März 2021 an einer Demonstration in G. _____ teilgenommen, sei nicht davon auszugehen, dass er aufgrund seiner Teilnahme an besagter Demonstration bei einer Rückkehr nach Sri Lanka von den dortigen Behörden zu jener Gruppe gezählt würde, die

den tamilischen Separatismus wiederaufleben lassen wolle, sondern vielmehr als blosser Mitläufer eingestuft würde. Schliesslich hielt das SEM fest, die namhaft gemachten innenpolitischen Entwicklungen hätten, wie von ihm bereits in seiner Verfügung vom 11. Dezember 2019 und vom Bundesverwaltungsgericht im Urteil D-6941/2019 vom 9. November 2020 festgestellt, keinen konkreten beziehungsweise individuellen Bezug zu seiner Person aufgewiesen. Eine hinreichende Subsumption im Einzelfall, welche Voraussetzung für die individuelle Prüfung einer Verfolgungsfurcht wäre, sei auch im Mehrfachgesuch vom 4. Mai 2021 nicht vorgenommen worden. Tatsächlich reicht es - selbst bei Geltendmachung einer (als untergeordnet zu bezeichnenden) zusätzlichen exilpolitischen Aktivität - nicht aus, pauschal auf politische Entwicklungen der jüngeren Vergangenheit oder mögliche Zukunftsszenarien - wie etwa die Annahme einer drohenden Haft unter der Erweiterung der PTA vom 12. März 2021 - zu verweisen, um hieraus eine konkrete Verfolgungsgefahr für eine bestimmte Person ableiten zu können. Es ist demnach festzustellen, dass das Mehrfachgesuch keine genügend substantiierte Begründung für das dritte Asylgesuch des Beschwerdeführers enthält. Insofern hat sich das SEM nicht materiell mit den Vorbringen auseinandergesetzt, sondern - im angemessenen Rahmen der Begründung eines Nichteintretensentscheids - dargelegt, weshalb sie die im Mehrfachgesuch als neu und rechtserheblich bezeichneten Sachverhaltselemente als nicht genügend substantiiert respektive auf die Person des Beschwerdeführers individualisiert erachtete, um auf dessen Gesuch eintreten zu müssen. Nach diesen Erwägungen ist die gewählte Erledigungsform nicht zu beanstanden, zumal die Vorinstanz auf unbegründete Mehrfachgesuche gemäss Art. 111c AsylG nicht eintreten muss (vgl. BVGE 2014/39 E. 7).

E. 6.3

Demnach hat das SEM in zutreffender Weise das Erfordernis einer ausreichenden Begründung im Sinne von Art. 111c Abs. 1 AsylG als nicht erfüllt erachtet und ist zu Recht in Anwendung von Art. 13 Abs. 2 VwVG auf das Mehrfachgesuch nicht eingetreten. Die Beschwerde ist demzufolge hinsichtlich der Eventualanträge [3] und [4] abzuweisen.

E. 7

Der Hauptantrag [2], das vorliegende Beschwerdeverfahren sei zu sistieren, bis über die am 25. Juni 2021 beim EJPD anhängig gemachte Ausstandsbeschwerde gegen Sektionschef H. _____ entschieden worden sei, ist durch den Nichteintretensentscheid des EJPD vom 8. Juli 2021 (vgl. Sachverhalt Bst. J) gegenstandslos geworden.

E. 8.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz. Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet.

E. 8.2

Bezüglich der Prüfung allfälliger Wegweisungsvollzugshindernisse kann auf die Erwägungen in den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts D-5940/2017 vom 20. September 2019 (vgl. a.a.O. E. 8) und D-6941/2019 vom 9. November 2020 (vgl. a.a.O. E. 11) verwiesen werden. Darin wurde einlässlich dargelegt, weshalb der Vollzug der Wegweisung in Bezug auf den Beschwerdeführer nach Sri Lanka zulässig, zumutbar und möglich ist. An dieser Einschätzung vermögen auch die politischen Entwicklungen in Sri

Lanka seit dem Urteil D-6941/2019 vom 9. November 2020 respektive die diesbezüglichen Ausführungen im Mehrfachgesuch vom 4. Mai 2021 nichts zu ändern. Im Übrigen ist auf die Erwägungen in der angefochtenen Verfügung (S. 10) zu verweisen.

E. 8.3

Zusammenfassend ergibt sich, dass das SEM den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet hat. Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt damit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 9

Aufgrund des Gesagten ist festzustellen, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig festgestellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten von Fr. 1500.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.